

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 18.02.2005 - 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

101. Vergebührung von Habilitationsverfahren an der Universität Wien

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bei Antragstellung auf Verleihung der Lehrbefugnis die Vergebührung vorzunehmen (§ 3 Satzungsteil Habilitation, Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 31 vom 22. 1. 2004 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 45 vom 22. 12. 2004). Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Wien stehen oder in den letzten vier Jahren vor der Antragstellung zumindest in vier Semestern mit Lehraufträgen an der Universität Wien betraut waren, sind von der Vergebührung befreit.

Der Habilitationsantrag ist wie folgt zu vergebühren:

Ansuchen:	1 x . 43,- (§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 Gebührengesetz 1957)
Beilagen:	. 3,60 je Bogen, jedoch nicht mehr als . 21,80 pro Beilage (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Von den fünf Ausfertigungen der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils nur eine Ausfertigung zu vergebühren.

Habilitationsbescheid:	1 x . 76,- (§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957)
-------------------------------	--

(Die vorgenannten Gebühren sind von der Universität an die Finanzlandesdirektion abzuführen - § 3 Abs. 2 Z 2 Gebührengesetz 1957).

Vergebührung gemäß § 3 Abs. 2	
Satzungsteil Habilitation:	1 x . 900,-

Die Vergebührung kann bar im Finanzwesen und Controlling (Quästur) oder durch Überweisung auf das unten angegebene Konto der Universität Wien erfolgen.

Universität Wien

BA-CA, BLZ 12000,

KtoNr. 00290620400,

IBAN (bei Auslandsüberweisungen) AT74 1100 0002 9062 0400

Als **Verwendungszweck** ist die Nummer **ER123030** anzugeben.

Die Vergebührung ist bei Antragseinbringung nachzuweisen.

Die Vizerektorin:
S e b ö k